

Nutzungs- und Entgeltordnung der Abteilung Weiterbildung (Volkshochschule) des Kommunalen Bildungszentrums der Stadt Remscheid vom 15.08.2024

§ 1 Zweck

Die Volkshochschule der Stadt Remscheid ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 2 sowie 10ff. des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW. Sie stellt Angebote zur Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen gleichwie zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten bereit.

Die Volkshochschule stellt darüber hinaus Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien zur Verfügung, sofern deren Überlassung an Dritte weder die Belange der Volkshochschule noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt.

Die Erhebung von Entgelten wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail, unter Nutzung des Internetportals oder persönlich in der Scharffstr. 4-6 erfolgen. Die Anmeldung führt auch bei Nichtteilnahme am Kurs bzw. der gebuchten Veranstaltung zur Zahlungspflicht. Nach Anmeldung erhalten alle Teilnehmenden eine Rechnung, die gleichsam als verbindliche Anmeldebestätigung fungiert. Abweichende Anmeldebedingungen gelten für VHS-Schulabschlusslehrgänge, Integrations- und Sprachförderkurse sowie Studienfahrten und -reisen. Anmeldungen zu Schulabschlusslehrgängen, Integrations- und Sprachförderkursen sind ausschließlich nach persönlicher Beratung und Einstufung möglich. Anmeldungen zu Studienfahrten und -reisen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und von den Teilnehmenden handschriftlich unterzeichnet sein.
- (2) Eine Zahlungspflicht entsteht Kursteilnehmenden auch dann, wenn sie einer VHS-Veranstaltung oder Teilen davon ohne vorherige Anmeldung beiwohnen.
- (3) Bei Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums erforderlich. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist darüber hinaus die Bankverbindung anzugeben. Diese personenbezogenen Daten werden von der Volkshochschule ausschließlich für statistische und innerbetriebliche eigene Zwecke genutzt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmenden die Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Anmeldungen von Personen, gegen die ein Mahnverfahren wegen Nichtzahlung eines Kursentgeltes betrieben wird, werden bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände nicht bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3 Mindestteilnehmendenzahl

Veranstaltungen, die die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht haben, können in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung auch bei geringerer Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Entgelte der fehlenden Teilnehmenden in gleichen Teilen und ohne weitere Ermäßigung auf die tatsächlich angemeldeten Teilnehmenden umzulegen. Auf die von den Teilnehmenden zu entrichtende Sonderumlage wird zu Kursbeginn hingewiesen. In Kurzkursen wird sie sofort erhoben, in Kursen von mehreren Wochen Dauer am bzw. unmittelbar nach dem dritten Unterrichtstag, da sich die schlussendliche Teilnehmendenzahl zu diesem Zeitpunkt konkret absehen lässt. Alternativ ist in Kursen mit einer Minderteilnehmendenbelegung die Kürzung der Unterrichtswochen möglich. Auch hier entscheidet die zuständige Bereichsleitung nach vorheriger Absprache mit Kursleitung und Kursteilnehmenden. Im Falle der Unterrichtswochenkürzung ist zu gewährleisten, dass die eingenommenen Entgelte das Honorar der Kursleitung sowie eine allgemeine Verwaltungspauschale von 5% decken.

§ 4 Festsetzung der Entgelte, Entgeltschuldner / Entgeltschuldnerin

- (1) Für die Teilnahme an Volkshochschul-Veranstaltungen sowie der Nutzung der Einrichtungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Tarife sind als Anlage I und II beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung in vorherigen Kursen) kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des Entgelts erhoben werden.
- (2) Wer an einem VHS-Kurs teilnimmt - bzw. dessen gesetzliche Vertretung - schuldet das entsprechende Entgelt. Bei Anmietung von Medien und/oder Räumen ist Entgeltschuldner der Inhaber/die Inhaberin der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zu einem oder mehreren Kursen bzw. mit Zugang der Raum- und/oder Mediennutzungserlaubnis. Die Entgelte für Volkshochschulkurse (Anlage I) sind zahlbar binnen 3 Wochen nach Kursbeginn. Bei Einzelveranstaltungen und Workshops ist das Entgelt mit Beginn der Veranstaltung fällig. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, wird das Entgelt 3 Wochen nach Kursbeginn abgebucht. Die Erteilung der Einzugsermächtigung hat für jeden Kurs/jede Veranstaltung einzeln und in Schriftform zu erfolgen.
- (4) Kosten für Unterrichtsmaterial, etwaige Prüfungen und Zertifikate gehen zu Lasten der Teilnehmenden. Veranstaltungen der Volkshochschule, in denen Lehr- und Unterrichtsmaterial gestellt werden, werden im jeweiligen Lehrplan gesondert ausgewiesen. Für Schulabschlusslehrgänge wird eine Materialpauschale gemäß Anlage I dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben, die sämtliche Kosten für Arbeitsmaterial, Prüfungen und Zeugnis beinhaltet.

- (5) In besonders begründeten Fällen kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz je Unterrichtseinheit erhoben oder alternativ ein Pauschalentgelt festgesetzt werden. Umgekehrt können Kursentgelte zum Zwecke des Bildungsmarketings in Einzelfällen geringer festgesetzt werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen der VHS-Leitung.
- (6) Die Entgelte und Entgelt-Fälligkeiten für in Zusammenarbeit mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der VHS Remscheid erbrachte Weiterbildungs-Dienstleistungen (Zertifikatsprüfungen, Webinar-Angebote, u.ä.) unterliegen in aller Regel Vorgaben durch Dritte und können somit von den in Anlage I genannten Tarifen bzw. von den in §4 (3) genannten Fristen abweichen.
- Selbiges gilt für die Entgelte und Entgelt-Fälligkeiten für VHS-Studienfahrten und -reisen sowie sämtliche VHS-Weiterbildungsangebote für Firmen, Öffentliche Einrichtungen, etc. Die Entgelte in diesen Bereichen werden entsprechend den jeweiligen Angebotsleistungen individuell kalkuliert und festgesetzt, ebenso wie die Entgelt-Fälligkeiten, über die gesondert informiert wird.
- Die Entgelte für VHS-Integrationskurse richten sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

§ 5 Bildungsgutscheine

Arbeitssuchende können von der Stadt Remscheid einmalig pro Kalenderjahr einen Bildungsgutschein in Höhe von 50,-- Euro zum Besuch eines VHS-Kurses erhalten. Für die Ausstellung eines entsprechenden Gutscheins durch die VHS ist eine Bescheinigung seitens der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters Remscheid vonnöten, die attestiert, dass der/die Betreffende offiziell arbeitssuchend gemeldet ist. Der Einsatz des Bildungsgutscheines kann nur in dem Jahr erfolgen, in dem er ausgestellt wurde und ist auf Kurse mit qualifizierendem Charakter (persönlichkeitsbildend und/oder arbeits- und berufsorientiert) beschränkt. Er besitzt keinerlei Gültigkeit für Prüfungen, Einzelveranstaltungen, VHS-Schulabschlusslehrgänge sowie Studienreisen und -fahrten. Der Bildungsgutschein ist bei Kursanmeldung im Original vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung telefonisch, per Email oder online, ist das Original der VHS-Verwaltung binnen 3 Werktagen nachzureichen.

§ 6 Entgeltermäßigung / Entgeltbefreiung

Entgelte können ermäßigt werden. Näheres ist in Anlage I sowie § 9 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

§ 7 Abmeldung, Entgelterstattung

- (1) Findet eine Veranstaltung der Volkshochschule aus Gründen, die diese zu vertreten hat, nicht, teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich geänderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ganz bzw. anteilig erstattet. Der Wechsel einer Kursleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich, d.h. per Brief, E-Mail oder Fax an die Volkshochschule Remscheid zu richten. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen sowie jegliche Form der Abmeldung bei Dozierenden werden nicht als Abmeldung anerkannt. Selbiges gilt für das Nichterscheinen zum Kurs/zur Veranstaltung – auch dies impliziert keine automatische Kursabmeldung.
- (3) Die Abmeldung von einem Kurs/einer Veranstaltung ist bis zu 8 Kalendertage vor deren Beginn möglich. Ist ein Anmeldeschluss angegeben, gilt dieser als letzter Rücktrittstermin. Bei Einhaltung dieser Fristen erfolgt die Abmeldung kostenfrei.
- (4) Scheiden Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen aus laufenden Kursen aus, so kann das gezahlte Entgelt abzüglich des Entgelts für bereits stattgefundene Unterrichtseinheiten rückerstattet werden. Der Berechnung der bereits stattgefundenen Unterrichtseinheiten wird dabei das Datum der Zustellung der schriftlichen Abmeldung zugrunde gelegt. Als nicht zu vertretende Gründe verstehen sich längerfristige Erkrankungen, Änderungen der Arbeitszeiten sowie der Umzug in eine andere Gemeinde. Entsprechende Nachweise sind der Volkshochschule unaufgefordert vorzulegen.
In Absprache mit der Kursleitung ist die Meldung eines/einer Ersatzteilnehmenden möglich. Die schlussendliche Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen VHS-Bereichsleitung.
- (5) Bei Abmeldungen, die nicht unter § 7, Absatz (3) oder (4) fallen, wird das Entgelt in voller Höhe fällig. Für Stornierungen von Studienfahrten und –reisen sowie von der Volkshochschule speziell für Firmen, Öffentliche Einrichtungen, etc. durchgeführte Schulungsmaßnahmen gelten ggf. gesonderte Regelungen.

§ 8 Umbuchungen

Die Umbuchung von Teilnehmenden in einen anderen Kurs/eine andere Veranstaltung ist innerhalb ein und desselben Semesters in aller Regel problemlos möglich. Die Bitte um Umbuchung ist in Schriftform, telefonisch oder persönlich mitzuteilen und bedarf zu ihrer Umsetzung der Zustimmung der verantwortlichen Bereichsleitung. Divergieren die Teilnahmeentgelte in den vom Kurswechsel betroffenen Kursen, so wird der Differenzbetrag dem Teilnehmendenkonto im Falle zu viel gezahlten Entgelts gutgeschrieben bzw. im Falle eines höheren Entgelts des gewählten neuen Kurses nachträglich in Rechnung gestellt.

Umbuchungen in Kurse eines anderen als des jeweils aktuellen Semesters sind aufgrund des vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwands nur in Einzelfällen möglich und sowohl mit der Verwaltungsleitung als auch der zuständigen Bereichsleitung abzustimmen.

§ 9 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der VHS-Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände und Medien der Volkshochschule bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig in der VHS-Verwaltung zu beantragen.
- (2) Von dem Entgelt für die Nutzung von VHS-Räumlichkeiten und -Medien (Anlage II) sind befreit:
 - a. Die Fraktionen des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen
 - b. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die jeweilige Körperschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verfährt
 - c. Parteien, die an einer Wahl teilnehmen, für je eine Wahlveranstaltung
 - d. Organisationseinheiten der Verwaltung
- (3) Für alle, die Medien in Anspruch nehmen, werden die in Anlage II aufgeführten Entgelte erhoben.
- (4) Die Entgelte für die Nutzung von VHS-Räumlichkeiten und -Medien werden mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (5) Die Stornierung gebuchter Räume ist bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Benutzungstag anzuzeigen. Bei nicht fristgerechter Stornierung wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,- Euro erhoben.

§ 10 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung der VHS-Räumlichkeiten und -Medien ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person hat sich zum Zwecke der Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltungsabteilung der Volkshochschule zu melden.
- (2) Die genutzten Räumlichkeiten und Medien sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Sie sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der VHS-Räume (s. Aushänge in den einzelnen Räumen) sowie der Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- (3) Etwaige während der Nutzung entstandene Beschädigungen sowie Defekte an Medien und/oder Rauminventar sind der VHS-Verwaltung unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, anzuzeigen.

- (4) Das Rauchen im Gebäude ist strikt untersagt.
- (5) Die Nutzenden haben etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Nutzungsausschluss

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt, kann vorübergehend oder auf Dauer von der Raum- und/oder Mediennutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Volkshochschule übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl sowie von Personen- und/oder Sachschäden der Kursteilnehmenden und -leitenden.
- (2) Wer eine Nutzungserlaubnis erhalten hat, haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Wer die Erlaubnis innehat, hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.
- (4) Es kann im Voraus eine Kautionshöhe von bis zu 250,00 € erhoben werden.
- (5) Nutzende haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 14 Steuerliche Auswirkungen

Mangels Unternehmereigenschaft der Stadt Remscheid sind sämtliche Umsätze der VHS nicht umsatzsteuerbar und begründen damit derzeit auch keine Umsatzsteuerpflicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 15.08.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Remscheid vom 10.07.2017, die damit ihre Gültigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Remscheid, XX.XX.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sven Wiertz
Stadtkämmerer

**Anlage I
zur Nutzung- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid
vom 15.08.2024**

Für das Angebot der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:

Kursart	Entgelt pro Teilnehmenden und Unterrichtseinheit
Kurse in den Bereichen Politische Bildung/Grundbildung	i.d.R. entgeltfrei
Einzelveranstaltungen	3,00 - 5,00 €
Kurse allgemein	2,75 €
Kurse im Bereich Gesundheitsbildung	2,95 €
Fremdsprachenkurse: <ul style="list-style-type: none"> • Standard- und Konversationskurse • Intensivkurse • Wochenendworkshops 	2,75 € 3,80 € 4,20 €
EDV-Kurse/Kurse zur Beruflichen Bildung	5,30 €
Prüfungsvorbereitungskurse für Schülerinnen und Schüler	4,00 €
Materialpauschale für Schulabschlusslehrgänge	40,00 €
Teilnahmebescheinigungen	entgeltfrei

Entgeltermäßigung

Auf Antrag, der nur bei der Anmeldung und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gestellt werden kann (bei persönlicher Anmeldung ist der Nachweis unmittelbar vorzulegen, bei telefonischer Anmeldung, Anmeldung per Email oder online-Anmeldung binnen 3 Werktagen nachzureichen), werden folgenden Teilnehmendengruppen die untenstehenden Ermäßigungen eingeräumt:

Eine 35%ige Entgeltermäßigung erhalten

- a) Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr
- b) Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, einkommensschwache Personen im Sinne des SGB XII, Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten und deren unterhaltsberechtigten Angehörige sowie
- c) wer eine Ehrenamtskarte der Stadt Remscheid besitzt.

Einen Treuebonus in Höhe von 5% des Kursentgeltes erhalten darüber hinaus

- d) Teilnehmende, die in mindestens zwei der drei vorangegangenen Semester einen oder mehrere VHS-Kurse besuchten und ihrer damit verbundenen Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachgekommen sind.

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für alle, die einen Bildungsgutschein besitzen (s. hierzu § 5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung), denen seitens der Volkshochschule keine weitere Ermäßigung gewährt wird.

VHS-Studienfahrten und -reisen sowie Einzelveranstaltungen sind grundsätzlich von der Entgeltermäßigung ausgenommen. Selbiges gilt für alle drittmittelfinanzierten Kursangebote (wie z.B. Integrationskurse), für Firmenkurse, Prüfungsentgelte und spezielle Unterrichtsformate wie Webinare. In den im Programmheft ausgeschriebenen Kursen für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler ist eine Ermäßigung bereits einkalkuliert, so dass auch hier keine weitere Ermäßigung mehr möglich ist.

**Anlage II
zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid
vom 15.08.2024**

Für die Nutzung der VHS-Räumlichkeiten und Medien durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:

Räume	Preis pro angefangene Stunde	Preis pro Tag
Seminarraum	20,00 €	120,00 €
Fachraum (EDV-Raum/ Bürgerfunkstudio)	30,00 €	180,00 €
VHS-Saal (DLZ/Allee Arkaden)	75,00 €	450,00 €
ggf. zzgl. Kosten nach Aufwand (z.B. für Einweisungen und Bereitstellung von Medien)		

Medien	Preis pro Tag	Preis pro Wochenende
Beamer transportabel	25,00 €	35,00 €
Mikrofonanlage	10,00 €	15,00 €
Moderationskoffer	10,00 €	15,00 €